Anlage 18

Erstellung der Tankcodes für <u>spezielle</u> Tanks bzw. Tanks nach den Übergangsvorschriften des ADR mit Festlegung der Verwendung

Bem.: Tanks sind grundsätzlich nach den Abschnitten 4.3.3 (Kl.2) oder 4.3.4 (Kl.1 und 3-9) zu kodieren.

Nachfolgend werden nur Sonderfälle beschrieben

Beschreibung des Tanks		Eintragungen in Bescheinigung nach 6.8.2.4.5 ADR	
		Tankcode	Verwendung
1.	Mineralöltanks		
1.1	Tanks, die bis zum 31. Dezember 2001 nach Ausnahme Nr.	LGBV ¹⁾	"Tank darf im innerstaatlichen Verkehr
	6 (S) ohne Flammendurchschlagsicherung im		für die Beförderung von UN 1202
	innerstaatlichen Verkehr ausschließlich zur Beförderung von		Dieselkraftstoff der Norm EN 590:2013 +
	UN 1202 Dieselkraftstoff, UN 1202 Gasöl und UN 1202		AC:2014 entsprechend, oder Gasöl oder
	Heizöl (leicht), jeweils mit einem Flammpunkt von 55 °C oder		Heizöl, leicht mit einem Flammpunkt
	höher verwendet und die innerstaatlich betrieben werden		gemäß EN 590:2013 + AC:2014 ohne
	durften.		Flammendurchschlagsicherung
			betrieben werden".
2.	Fahrwegbefreite Tanks nach § 35c der GGVSEB		
2.1	Tanks nach § 35c der GGVSEB	LGBF	"Tank entspricht § 35c Abs. 3 Nr. 1 der

Tanks, die im grenzüberschreitenden Verkehr betrieben werden und alle Tanks, die nach dem 31.12.2001 in Verkehr gebracht wurden, müssen mit Flammendurchschlagsicherungen ausgerüstet sein. Codierung LGBF.

Beschreibung des Tanks		Eintragungen in Bescheinigung nach 6.8.2.4.5 ADR		
			Verwendung	
	druckloser Betrieb, Berechnungsdruck von 4 bar und Druck		GGVSEB"	
	je Tankabteil geringer (z.B. 0,25 bar), mit 4 bar Dom und			
	Flammendurchschlagsicherung.			
2.2	Tanks nach § 35c der GGVSEB	LGBV	"Tank entspricht § 35c Abs. 3 Nr. 1 der	
	druckloser Betrieb, Berechnungsdruck von 4 bar und Druck		GGVSEB"	
	je Tankabteil geringer, mit 4 bar Dom ohne	LGBF	Wenn Flammendurchschlagsicherung im	
	Flammendurchschlagsicherung, mit Absperreinrichtung in		Vakuumventil vorhanden oder	
	Lüftungsleitung und ohne Sicherheitsventil, mit Vakuumventil		nachgerüstet oder Tank	
	ausgelegt für äußeren Überdruck von ≥ 0,21 bar		explosionsdruckstoßfest	
2.3	Tanks nach § 35c der GGVSEB	L4BH	"Tank entspricht § 35c Abs. 3 Nr. 1 der	
	Berechnungsdruck 4 bar, die nicht für eine Ausrüstung mit		GGVSEB"	
	Vakuumventilen ausgelegt sind, die einem äußeren			
	Überdruck von ≥ 0,4 bar standhalten, mit Chemiedom, ohne			
	Flammendurchschlagsicherung, mit Absperreinrichtung in			
	Lüftungsleitung			
2.4	Tanks nach § 35c der GGVSEB	L4BN	"Tank entspricht § 35c Abs. 3 Nr. 1 der	
	Berechnungsdruck 4 bar, mit Chemiedom, ohne		GGVSEB"	
	Flammendurchschlagsicherung, mit Absperreinrichtung im		Hinweis:	
	Tankscheitel, Vakuumventil < 0,21 bar		Ohne Flammendurchschlagsicherung im	
			Vakuumventil oder Tank nicht	
			explosionsdruckstoßfest nur für	
			Flüssigkeiten mit Flammpunkt > 60 °C	

Beschreibung des Tanks		Eintragungen in Bescheinigung nach 6.8.2.4.5 ADR		
			Verwendung	
			geeignet (Absatz 6.8.2.2.3)	
3.	Tanks für Reinigungszwecke			
	(nur zum Zwischenlagern während der Tankreinigung)			
3.1	mit Baumusterzulassung	LGBV ¹⁾	"Tank darf im innerstaatlichen Verkehr	
			für die Beförderung von UN 1202	
			Dieselkraftstoff der Norm EN 590:2013 +	
			AC:2014 entsprechend, oder Gasöl oder	
			Heizöl, leicht mit einem Flammpunkt	
			gemäß EN 590:2013 + AC:2014 ohne	
			Flammendurchschlagsicherung	
			betrieben werden".	
4.	Silotanks			
4.1	mit Sicherheitsventil am Tank und Vakuumventil ≤ 0,05 bar	SGAN		
		S1,5AN		
		S2,65AN		
4.2	ohne Sicherheitsventil am Tank und Vakuumventil ≤ 0,05 bar	SGAN	"Der Tank unterliegt der	
		S1,5AN	Übergangsvorschrift 1.6.3.20 ADR"	
		S2,65AN	"Verwendung wie SGAH"	
4.3	für äußeren Überdruck von ≥ 0,05 bar gebaut ohne	SGAH	Hinweis:	
	Sicherheitsventil, mit Vakuumventil ≥ 0,05 bar		Nur für Stoffe der VG II und III.	

Tanks, die im grenzüberschreitenden Verkehr betrieben werden und alle Tanks, die nach dem 31.12.2001 in Verkehr gebracht wurden, müssen mit Flammendurchschlagsicherungen ausgerüstet sein. Codierung LGBF.

Beschreibung des Tanks		Eintragungen in Bescheinigung nach 6.8.2.4.5 ADR	
			Verwendung
5.	Tank mit Mindestberechnungsdruck 4 bar (Chemietanks)		
5.1	mit Sicherheitsventil am Tank	L4BN	Hinweis:
	mit Vakuumventil < 0,21 bar		Ohne Vakuumventil mit
			Flammendurchschlagsicherung oder
			Tank nicht explosionsdruckstoßfest nur
			für Flüssigkeiten mit Flammpunkt > 60
			°C geeignet (Absatz 6.8.2.2.3 ADR)
5.2	Tanks, die vor 2003 gebaut wurden:	L4BN	"Der Tank unterliegt der
	ohne Sicherheitsventil		Übergangsvorschrift 1.6.3.20 ADR"
	mit Vakuumventil < 0,21 bar		"Verwendung wie L4BH"
			Hinweis:
			Ohne Flammendurchschlagsicherung im
			Vakuumventil oder Tank nicht
			explosionsdruckstoßfest nur für
			Flüssigkeiten mit Flammpunkt > 60 °C
			geeignet (Absatz 6.8.2.2.3 ADR)
5.3	Tanks, die nach 2003 gebaut wurden	L4BN	Kein Transport von Stoffen, die eine "H"-
	ohne Sicherheitsventil		Codierung erfordern, möglich!
	mit Vakuumventil < 0,21 bar		Hinweis:
			Ohne Flammendurchschlagsicherung im
			Vakuumventil oder Tank nicht
			explosionsdruckstoßfest nur für

Beschreibung des Tanks		Eintragungen in Bescheinigung nach 6.8.2.4.5 ADR		
		Tankcode	Verwendung	
			Flüssigkeiten mit Flammpunkt > 60 °C geeignet (Absatz 6.8.2.2.3)	
5.4	ohne Sicherheitsventil mit Vakuumventil ≥ 0,21 bar	L4BH	Hinweis: Ohne Flammendurchschlagsicherung im Vakuumventil oder Tank nicht explosionsdruckstoßfest nur für Flüssigkeiten mit Flammpunkt > 60 °C geeignet (Absatz 6.8.2.2.3 ADR)	
5.5	mit Sicherheitsventil und Berstscheibe mit Druckmesser zwischen Berstscheibe und Sicherheitsventil und Vakuumventil ≥ 0,21 bar	L4BH	Hinweis: Ohne Flammendurchschlagsicherung im Vakuumventil oder Tank nicht explosionsdruckstoßfest nur für Flüssigkeiten mit Flammpunkt > 60 °C geeignet (Absatz 6.8.2.2.3/6.8.2.2.10 ADR)	
5.6	ohne Sicherheitsventil, die nicht für eine Ausrüstung mit Vakuumventilen ausgelegt sind, die einem äußeren Überdruck von ≥ 0,4 bar standhalten	L4BH		
5.7	mit Sicherheitsventil und Berstscheibe mit Druckmesser zwischen Berstscheibe und Sicherheitsventil, die nicht für eine Ausrüstung mit Vakuumventilen ausgelegt sind, die einem äußeren Überdruck von ≥ 0,4 bar standhalten	L4BH	Hinweis: Sicherheitsventil, Berstscheibe, Druckmesser gem. Absatz 6.8.2.2.10 ADR	

Beschreibung des Tanks		Eintragungen in Bescheinigung nach 6.8.2.4.5 ADR		
			Verwendung	
6.	Saug-Druck-Tanks für Abfälle			
6.1	nach ehemaliger Ausnahme Nr. 63 in Verbindung mit TRT	L4BH	"Ausnahme 22 GGAV"	
	011 ohne Sicherheitsventil, Berstscheibe oder ähnliche		"Saug-Druck-Tank für Abfälle"	
	Sicherheitseinrichtungen am Tank			
6.2	nach ehemaliger Ausnahme Nr. 63 in Verbindung mit TRT	L4BH	"Saug-Druck-Tank für Abfälle"	
	011 mit Sicherheitsventil und Berstscheibe mit Druckmesser			
	zwischen Berstscheibe und Sicherheitsventilnachgerüstet			
6.3	Saug-Druck-Tanks, für Abfälle die nach dem 1.1.1999 gem.	L4AH	"Saug-Druck-Tank für Abfälle"	
	Anhang B.1e gebaut worden sind mit Sicherheitsventil und		Bemerkung:	
	vorgeschalteter Berstscheibe		Ab 1.1.2003 gilt nach Unterabschnitt	
			4.5.1.1 "Verwendung auch für die Stoffe,	
			denen in Kapitel 3.2 Tabelle A, Spalte 12	
			der Tankcode L4BH zugeordnet ist"	
6.4	Saug-Druck-Tanks für Abfälle die nach dem 1.1.1999 gem.	L4BH	"Saug-Druck-Tank für Abfälle"	
	Kap. 6.10 ADR gebaut worden sind mit 3 unabhängigen			
	Verschlüssen (z.B. innere und äußere Absperreinrichtung			
	und Schraubkappe)			
6.5	Saug-Druck-Tanks für Abfälle, die nach dem 1.1.1999 gem.	L4AH	"Saug-Druck-Tank für Abfälle"	
	Kapitel 6.10 ADR mit zwei unabhängigen Verschlüssen (z.B.		Bemerkung:	
	äußere Absperreinrichtung und Schraubkappe) gebaut		Ab 1.1.2003 gilt nach Unterabschnitt	
	worden sind		4.5.1.1 ADR	
			"Verwendung auch für die Stoffe, denen	

Beschreibung des Tanks		Eintragungen in Bescheinigung nach 6.8.2.4.5 ADR		
		Tankcode	Verwendung	
			in Kapitel 3.2 Tabelle A, Spalte 12 ADR	
			der Tankcode L4BH zugeordnet ist"	
7.	Tanks aus Kunststoffen			
7.1	Tank aus glasfaserverstärktem Kunststoff	Codierung nach	"Verwendung nach Ausnahme 9 GGAV,	
	nach ehemaliger Ausnahme 26 (jetzt Ausnahme Nr. 9)	Abschn. 4.3.4 ADR	nur im innerstaatlichen Verkehr"	
			Bemerkung:	
			Liste der zugelassenen Stoffe nach der	
			Baumusterzulassung in Verbindung mit	
			der Ausnahme 26 (jetzt Nr. 9)-durch	
			Zulassungsbehörde an das gültige ADR	
			anpassen lassen und beifügen	
7.2	Tanks aus verstärkten Kunststoffen nach Anhang B.1c ADR	Codierung nach	"Tank unterliegt der Übergangsvorschrift	
		Abschn. 4.3.4 ADR	1.6.3.40 ADR 2009"	
			Bemerkung:	
			Liste der zugelassenen Stoffe nach der	
			Baumusterzulassung in Verbindung mit	
			der Ausnahme 26 (jetzt Nr. 9)-durch	
			Zulassungsbehörde an das gültige ADR	
			anpassen lassen und beifügen	
7.3	Tanks aus faserverstärkten Kunststoffen (FVK-Tanks) nach	Codierung nach	Bemerkung:	
	Kapitel 6.9 ADR	Abschn. 4.3.4 ADR	Liste der zugelassenen Stoffe nach der	
			Baumusterzulassung in Verbindung mit	

Beschreibung des Tanks		Eintragungen in	Eintragungen in Bescheinigung nach 6.8.2.4.5 ADR	
		Tankcode	Verwendung	
			der Ausnahme 26 (jetzt Nr. 9)-durch	
			Zulassungsbehörde an das gültige ADR	
			anpassen lassen und beifügen	